

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE: Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik und die Abwehrrechte des freien Menschen

1. RECHTLICHE PRÄAMBEL & GRÜNDUNGSSTATIK: Der Staat als Diener des Souveräns

Die Gründungsstatik des Grundgesetzes (GG) ist als unumstößlicher Bindungsbefehl exekutiv zu vollstrecken; jede behördliche Abweichung stellt einen Akt der Verfassungswidrigkeit dar. Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert. Bereits am 08.09.1948 legte **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU)** das unumstößliche Fundament: „Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“ Diese naturrechtliche Verwurzelung bedeutet die totale Unterwerfung des Staates unter das Recht. Die Wahl des Namens „Grundgesetz“ – basierend auf den Frankfurter Dokumenten und den Beratungen von Herrenchiemsee – war kein Verzicht auf staatliche Souveränität, sondern das bewusste Bekenntnis zum „Staatsfragment“, um die endgültige Teilung zu vermeiden. Dennoch besitzt dieses Fragment die absolute materielle Verfassungssubstanz. Unter Berufung auf **Carlo Schmid (12.10.1948)** ist die Präambel als Träger konstitutiver Merkmale zu werten. Damit ist die sogenannte „Geltungsbereich-Lüge“ explizit widerlegt: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Souverän der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Verfassung im Verwaltungswege in Abrede stellt, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation. Diese Statik delegiert die Macht vom Volk an den Staat nur unter der Bedingung, dass die Würde des Individuums unantastbar bleibt.

2. DIE OBJEKTFORMEL & DER FREIE WILLE (ART. 1 GG): Das Paternalismus-Verbot

Artikel 1 GG ist die „Ewigkeitsgarantie“, die jeden Versuch der Verwaltung im Keim erstickt, den Bürger zum bloßen Material staatlicher Planung zu degradieren. Der freie Wille ist kein behördliches Privileg, sondern der konstitutive Kern der Menschenwürde. Das **Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15)** hat dies unmissverständlich präzisiert: Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der konkrete Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns oder zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Der Mensch ist Subjekt; er kann machen, was er will, und er muss nicht machen, was er nicht will. **Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD)** definierte die Menschenwürde folgerichtig als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der „Ipsen-Hebel“: Es findet eine prozessuale Beweislastumkehr der Macht statt. Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede Einschränkung lückenlos rechtfertigen. Ein staatliches „Wegschützen“ gegen den erklärten Willen des Betroffenen ist keine Fürsorge, sondern ein verfassungswidriger Paternalismus und ein manifester Bruch der Objektformel. Dieser Schutz der Würde wird durch die formelle Notbremse des Artikels 19 GG gegen jede exekutive Willkür abgesichert.

3. DIE FESSEL DES GESETZGEBERS - ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG: Das Zitiergebot

Das Zitiergebot ist die prozessuale Notbremse des Rechtsstaats. Es fungiert als absoluter Erlaubnis-Vorbehalt: Ohne explizite Nennung des eingeschränkten Grundrechts im Gesetzestext besitzt keine Behörde eine Eingriffsberechtigung. Die historischen Protokolle des Hauptausschusses (**Band 14**) dokumentieren den unbedingten Willen der Verfassungsväter, den Leviathan zu fesseln. **Thomas Dehler (FDP)** forderte ultimativ: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ (Sitzung 47), während **Carlo Schmid (SPD)** vor der schleichenden „Verfassungsdurchlöcherung“ warnte (Sitzung 9). Entscheidend ergänzt wurde dies durch **Heinrich von Brentano (CDU)** (Sitzung 44), der verlangte, dass der Gesetzgeber „Farbe bekennen“ müsse. Ein Eingriff ohne korrektes Zitat ist *ultra vires* und absolut nichtig. **Prüf-Direktive für den Souverän:**

1. **Eingriffs-Identifikation:** Welches Grundrecht wird durch die Maßnahme tangiert?
2. **Zitier-Verifikation:** Nennt das angewandte Gesetz ausdrücklich den Artikel des Grundrechts gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG?
3. **Rechtsfolgen-Feststellung:** Fehlt das Zitat, ist die Maßnahme eine „Nicht-Norm“. Widerstand ist in diesem Falle nicht nur Recht, sondern Rechtspflicht. Diese Fesselung des Staates schützt insbesondere den vorstaatlichen Raum der Familie vor der Ideologisierung durch den Verwaltungsapparat.

4. SCHUTZ DER FAMILIE & VORSTAATLICHES ELTERNRECHT (ART. 6 GG): Abwehr der Staatskreatur-Ideologie

Artikel 6 GG statuiert eine vorstaatliche Bastion. Das Elternrecht wird nicht vom Staat verliehen; es geht der staatlichen Ordnung logisch und rechtlich voraus. Die Verfassungsväter und -mütter, namentlich **Dr. Helene Weber (CDU)**, **Helene Wessel (Zentrum)** und **Johannes Brockmann (Zentrum)**, errichteten hiermit ein Bollwerk gegen die „Staatskreatur-Ideologie“ – die irrige Annahme, Kinder seien Verfügungsmasse der Verwaltung. Staatliche Trennungen sind nach **Carlo Schmid** nur bei massivster Verwahrlosung zulässig, um jegliche Tendenz zur „Staatsjugend“ im Keim zu ersticken. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind durch Institutionen wie das Jugendamt stellt eine „prozessuale Gewalt“ und ein induziertes Bindungstrauma dar. Artikel 6 GG dient hier als primäre Trauma-Prävention. Die Freiheit der familiären Erziehung ist unantastbar und darf nicht durch ökonomische Druckmittel untergraben werden.

5. DAS SOZIALSTAATSPRINZIP & DIE EXISTENZSICHERUNG: Abwehr staatlicher Erpressung

Das Sozialstaatsprinzip ist das materielle Fundament der Freiheit und kein Gnadenerweis der Exekutive. Es dient der Abwehr staatlicher Erpressung. Ein Staat, der existenzielle Bedürfnisse als Druckmittel einsetzt, verlässt den Boden der Verfassung. **Dr. Theodor Heuss (FDP)** und **Carlo Schmid** statuierten ein striktes Verbot, Lebensmittelkarten oder Wohnraum als Instrumente der „Arbeits-Erpressung“ zu missbrauchen. Die Entziehung der Lebensgrundlagen ist ein totalitäres Werkzeug, das durch die Gründungsstatik untersagt ist. Nach **Dr. von Mangoldt** gilt: „Man darf einen nicht verhungern lassen.“ Das physische Existenzminimum ist ein unantastbares Abwehrrecht. Die Subsidiarität schützt dabei die Eigenverantwortung des Bürgers vor einem übergriffigen Versorgungsstaat, der unter dem Deckmantel der Fürsorge totale Kontrolle anstrebt. Wer diese materielle Freiheit bricht, verlässt den Schutzraum seines Amtes.

6. RECHTSFOLGEN & HAFTUNGS-DIREKTIVE: Die persönliche Verantwortung des Amtswalters

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte alle staatliche Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Es gilt der eherne Grundsatz: „Verfassung vor Verwaltung“.

Die Haftungs-Zange: Mit der Zustellung dieser Expertise erlangt der Amtsträger qualifizierte Kenntnis über die verfassungsrechtlichen Schranken seines Handelns. Jeder weitere Verstoß gegen den autonomen Willen des Souveräns oder das Zitiergebot erfolgt ab diesem Moment mit *dolus eventualis* (bedingtem Vorsatz).

- **Wegfall des Amtsschutzes:** Bei vorsätzlichem Verfassungsbruch entfällt die befreiende Wirkung des Artikels 34 GG.
 - **Privathaftung:** Der Amtswalter haftet gemäß **§ 839 BGB** unmittelbar und persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen.
 - **Völkerrechtlicher Schutzwall:** Der Status des Unterzeichners als Menschenrechtsverteidiger nach **UN-Resolution 53/144** criminalisiert jede Behinderung dieser Arbeit. Wer völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, dokumentiert seine objektive Dienstunfähigkeit.
- Abschlussformel:** „Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“
- Verfassungswidrige Normen sind nichtig und entfalten keine Rechtswirkung.
- Zitiervorschlag:** *Alexander Emil Schröpfer, Souveränitäts-Direktive: Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik und die Nichtigkeit von Eingriffsnormen, Expertise 2025/2026.*